

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Folkeboot

## 1. Versicherungen

a. Haftpflichtversicherung für Personen- und/oder Sachschäden bis zu einem Gesamtschaden von 2.500.000,- Euro

b. Vollkasko-Versicherung für die Yacht, sowie die Charterausrüstung mit einer Selbstbeteiligung. Die Höhe der Selbstbeteiligung beträgt für jedes einzelne Schadenereignis die Höhe der entsprechenden Kautions. Die Kaskoversicherung deckt, abzüglich des Selbstbehaltes Schäden aus Verlust und Beschädigung durch Schiffsunfall, Feuer, Explosion, höhere Gewalt oder Diebstahl. Der Charterer haftet bis zur Höhe der Selbstbeteiligung bei jedem Schadensereignis, wie der Eigner bei Eigennutzung.

c. Nicht versichert ist die persönliche Habe der Mieter.

d. Die Bedingungen des Versicherungsunternehmens sind Bestandteil dieses Chartervertrages. Die Versicherungsbedingungen können auf Wunsch schriftlich vom Vercharterer angefordert werden.

e. Die Versicherung deckt nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden.

f. Der Charterer haftet für alle von der Versicherung nicht ersetzter Schäden, sofern eigenes Verschulden oder ein Verschulden von Mitgliedern der Crew gegeben ist.

g. Die Versicherung haftet nicht bei Unfällen von an Bord befindlichen Personen. Ansprüche aus Schäden, die dem Charterer oder der Crew während der Nutzung durch das Boot oder das Zubehör oder im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, sind ausgeschlossen.

## 2. Chartergebiet

Schlei, und Ostsee

## 3. Seemannschaft

Der Charterer erklärt ausdrücklich, dass er oder der umseitig erwähnte Schiffsführer über alle seemännischen Kenntnisse verfügt, die zum Führen eines Schiffes in offenen Gewässern und im Chartergebiet gemäß Punkt 2 erforderlich sind. Der Charterer wird darauf hingewiesen, dass die Mitarbeiter des Versicherungsunternehmens befugt sind, die vorstehenden Angaben im Falle einer Havarie oder eines sonstigen Schadensereignisses zu überprüfen. Fehlerhafte Angaben können zum Verlust des Versicherungsschutzes führen

## 4. Allgemeine Obliegenheiten

Der Charterer verpflichtet sich

- das Schiff im Sinne einer verantwortungsbewussten Führung zu handhaben und sich in jeder Situation so zu verhalten, als ob das Schiff sein eignes wäre.
- mit nicht mehr Personen zu belegen, als angegeben (gilt auch für Kinder).
- das Schiff nicht an Dritte weiterzugeben oder zu vermieten.
- keine undeklarierten zollpflichtigen Waren an Bord zu führen.
- die An- und Abmeldung beim Hafenskapitän vorzunehmen.
- die gesetzlichen Bestimmungen der Gastländer zu beachten.
- das Logbuch ordnungsgemäß zu führen und an Bord zu belassen.
- keine Tiere mit an Bord zu nehmen.
- bei Ankündigung gefährlicher Wetter- und Seeverhältnissen (Wind ab Stärke 5 Bft.) den Hafen nicht zu verlassen/ aufzusuchen.
- keine Veränderung am Schiff oder an der Ausrüstung vorzunehmen.
- den Törn so zu planen, dass auch bei schwierigen Wetter- und Seeverhältnissen eine zeitgerechte Rückkehr möglich ist.
- die anfallenden Wartungsarbeiten und Kontrollen durchzuführen und im Logbuch einzutragen.
- bei Schräglage über 10 Grad Krängung den Motor nicht zu benutzen.
- vor Antritt eines Törns die notwendigen Revierkenntnisse durch Studium der Seekarten, Handbücher usw. zu verschaffen.

## 5. Besondere Obliegenheiten

Der Charterer ist verpflichtet, jeden Schaden der Segelyacht oder der Ausrüstung dessen Schadenssumme einen Betrag von 150 übersteigt, oder der zur Seeuntauglichkeit der Segelyacht führt, unverzüglich dem Vercharterer anzuzeigen. Bei allen sonstigen Schäden veranlasst der Charterer unverzüglich die Schadensbehebung unter Kostenvorlage und gegen Quittung, zur späteren Verrechnung zu Lasten des Vercharterers. Grundsätzlich bedürftigen Reparaturen, die den vorgezeichneten Schadensbetrag übersteigen, einer ausdrücklichen Zustimmung des Vercharterers. Ausgetauschte beschädigte Teile sind in jedem Falle aufzuheben und dem Vercharterer zu übergeben. Bei Schäden am Schiff oder bei Personen Schäden fertigt der Charterer eine umfassende Niederschrift über diese Schäden an und sorgt für eine schriftliche Gegenbestätigung durch den Hafenskapitän, einen Arzt, einen Havariekommissar oder sonstigen Zeugen. Der Vercharterer ist ebenfalls unverzüglich zu benachrichtigen bei Havarie, vorhersehbarer Verspätung, Verlust, Manövrierunfähigkeit, Beschlagnahme oder Behinderung des Schiffes durch Behörden oder Außenstehende. Unterlässt der Charterer die umgehende Anzeige eines anzeigepflichtigen Schadens der Segelyacht, so erlischt ein etwaiger Anspruch des Charterers auf Rückzahlung der geleisteten Kautions, sowie Rückerstattung anteiliger Chartergebühren.

## 6. Rücktritt

Kann der Charterer die Charter nicht antreten, so hat er unverzüglich den Vercharterer zu informieren. Gelingt eine Ersatzcharter, so hat der Charterer nur die entstandenen Kosten, sowie eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 € zu zahlen. Soweit bereits darüber hinausgehende Zahlungen geleistet wurden, werden diese zurückerstattet. Gelingt keine Ersatzcharter, so hat der Charterer die vollen Chartergebühren laut Vertrag zu zahlen.

Der Vercharterer empfiehlt eine Reiserücktrittkosten-Versicherung abzuschließen. Wird das Schiff nicht rechtzeitig vom Vercharterer zur Verfügung gestellt, so berechtigt dies den Charter nur dann zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Vercharterer nicht innerhalb von 48 Stunden, gerechnet vom Beginn der Charterzeit, ein klassenmäßig gleichwertiges Ersatzschiff zur Verfügung stellen kann. Gelingt keine Ersatzstellung, so werden dem Charterer alle geleisteten Zahlungen aus diesem Vertrag zurückerstattet. Weitergehende Ersatzansprüche, wie z. B. die Erstattung von Reise-, Übernachtungskosten und Reiseversicherungsprämien sind ausgeschlossen.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Folkeboot

## 7. Übernahme des Schiffes

Dem Charterer wird das Schiff voll getankt übergeben, der es ebenfalls vollgetankt bei der Rückkehr abgibt. Ordnungsgemäßer Schiffszustand, vollständige Ausrüstung und Inventar werden anhand eines Ausrüstungsverzeichnisses vom Charterer überprüft und durch seine Unterschrift bestätigt. Die Bestätigung über den ordnungsgemäßen Schiffszustand umschließt alle sichtbaren Schäden am Schiff, dessen Zubehör und der Ausrüstung. Sind Schäden an diesen Teilen vorhanden, so sind diese bei Übernahme vom Charterer schriftlich auf dem Ausrüstungsverzeichnis festzuhalten und vom Vercharterer gegenzuzeichnen. Liegt eine schriftliche und gegengezeichnete Schadensliste nicht vor, oder wird diese nicht erstellt, trägt der Charterer die Beweislast dafür, dass der Schaden nicht vor, oder wird diese nicht erstellt, trägt der Charterer die Beweislast dafür, dass der Schaden nicht während seiner Charterzeit entstanden ist. Für die Übergabe, Ein- und Ausschick des Schiffes und Überprüfung der Ausrüstung steht dem Vercharterer ein Zeitraum von 1 Stunde zu, gerechnet vom Beginn der Charterzeit auf der Vorseite des Vertrages, ggf. von der Anreisezeit. Der Vercharterer übernimmt für die Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Seekarten, die Anzeigengenauigkeit und Funktion der Instrumente und die Leistung und Echolots keine Gewähr

## 8. Rückgabe

Nach Beendigung der Charter übergibt der Charterer das Schiff dem Vercharterer zur Überprüfung des Zustandes und der Vollständigkeit in gereinigtem Zustand (innen und außen). Verlorengegangene, beschädigte oder nicht mehr funktionsfähige Gegenstände sind dem Vercharterer nach der Rückkehr sofort anzuzeigen. Werden Schäden am Schiff, dessen Zubehör oder der Ausrüstung bei Rückgabe nicht angezeigt, und vom Vercharterer erst später festgestellt, trägt der Charterer die Beweislast, dass der Schaden nicht während seiner Charterzeit eingetreten ist. Sollte das Schiff erst nach Beendigung der umseitig angeführten Charterzeit zurückgegeben werden, so hat der Charterer für jeden angefangenen Tag der Überschreitung der Charterzeit die 2-fache Chartergebühr des angefangenen Tages gemäß der jeweiligen Preisliste des Vercharterers zu zahlen. Meteorologische Ereignisse müssen durch flexible Törnplanung einkalkuliert werden. Wird das Schiff vom Charterer nicht in gereinigtem Zustand übergeben, wird eine Reinigungsgebühr von mindestens 30,- Euro erhoben. Der Vercharterer hat ein Zurückbehaltungsrecht an der Kaution, solange ihm noch irgendwelche Ansprüche gegenüber dem Vercharterer aus diesem Vertrag zustehen oder solche Ansprüche noch ungeklärt oder streitig sind.

## 9. Verlängerung und Rückführung

Eine Verlängerung der vereinbarten Charterzeit ist ohne Einwilligung des Vercharterers nicht möglich. Abgesehen von den zusätzlich zu zahlenden Chartergebühren, gemäß Ziffer 7 hat der Charterer dem Vercharterer jeden hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen, der dem Schiff an einem anderen Ort als dem vereinbarten verlässt, werden ihm die Kosten für die Rücküberführung des Schiffes zu Wasser oder zu Land berechnet, soweit diese Kosten nicht im Rahmen eines Versicherungsfalles von der Versicherung getragen werden. Unberührt hiervon bleibt der Anspruch des Vercharterers aus Schadenersatz. Die Rückgabe gilt erst dann als erfolgt, wenn das Schiff wieder im Heimathafen ist.

## 10. Haftung des Charterers und Vercharterers

Bei Verstößen gegen die vorerwähnten Obliegenheiten und Verpflichtungen gemäß Ziffer 4 und 5 haftet der Charterer dem Vercharterer gegenüber für alle entstehenden Folgen, sowie auf Schadenersatz. Soweit der Vercharterer für Handlungen und Unterlassungen des Charterers von Dritten haftbar gemacht werden sollte, stellt der Charterer den Vercharterer von allen rechtlichen Folgen frei. Tritt nach Übernahme des Schiffes durch den Charterer während der Charterzeit ein Schaden ein, der geeignet ist, die Fahrt ganz oder teilweise unmöglich zu machen, so hat der Charterer keinerlei Ansprüche gegen den Vercharterer, wenn es sich um einen Fall höherer Gewalt (insbesondere Witterungseinflüsse) oder um Drittverschulden handelt. Liegt ein Verschleißschaden oder ein sonstiger bei Übernahme durch den Charterer nicht erkannter Defekt an Rumpf, Takelage oder Maschine vor, so hat der Charterer Anspruch auf Rückerstattung der anteiligen Chartergebühren für die Tage, die die Yacht nicht mehr benutzt werden kann. Weitergehende Ansprüche (insbesondere Reise-, Übernachtungskosten, Schmerzensgeld, Dienstaussfall u. ä.) sind ausgeschlossen.

Der Vercharterer haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch seiner Erfüllungsgehilfen, bis zur doppelten Höhe der Chartergebühr. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

11. Bei offensichtlichen Rechenfehlern in Bezug auf den im Chartervertrag genannten Preis haben der Vercharterer und der Charterer das Recht, den Charterpreis gemäß gültiger Preisliste zu korrigieren, ohne dass die Rechtswirksamkeit des Vertrages berührt wird.

## 12. Eventuelle Regressansprüche

Eventuelle Regressansprüche aus der Yachtcharter richten sich gegen den Vercharterer. Sie sind spätestens 14 Tage nach Beendigung der Charter per eingeschriebenen Brief an den Vercharterer geltend zu machen. Verspätet geltend gemachte Ansprüche werden ausgeschlossen. Regressansprüche können nur dann bearbeitet werden, wenn die betreffenden Tatbestände dem Charterer am Liegeplatz der Yacht durch den dortigen Beauftragten schriftlich bestätigt wurden. Schadenersatzansprüche werden beschränkt bis zur maximalen Höhe der vereinbarten Chartergebühr. Alle darüber hinausgehenden Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der Vercharterer grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

## 13. Sonstiges

Mündliche Absprachen sind nur dann rechtswirksam, wenn sie vom Vercharterer schriftlich bestätigt wurden. Auch Vereinbarungen über Abweichungen von der Schriftform bedürfen der schriftlichen Bestätigung

## 14. Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Arnis.